

Beschluss über die Verwaltungskostenbeiträge in der AHV

vom 21. Oktober 2010 (Stand 31. Oktober 2011)

Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen erlässt in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹ und Art. 1 der Verordnung des EDI über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV vom 21. Oktober 2009² sowie gestützt auf Art. 6 Bst. i des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994³

als Beschluss:⁴

Art. 1 Berechnungsgrundlage

¹ Der Verwaltungskostenbeitrag wird nach Massgabe der von der arbeitgebenden, der selbständigerwerbenden oder der nichterwerbstätigen Person geschuldeten Beitragssumme berechnet.

Art. 2 Beitragsansätze a) für arbeitgebende Personen

¹ Die Beitragsansätze für arbeitgebende Personen betragen:

Beitragssumme in Franken	Ansatz in Prozent
bis unter 5 000.–	5.00
ab 5 000.–	4.00
ab 7 500.–	2.75
ab 10 000.–	2.25
ab 25 000.–	2.00
ab 35 000.–	1.75
ab 100 000.–	1.25
ab 300 000.–	0.90
ab 1 000 000.–	0.80

1 SR 831.10.

2 SR 831.143.41.

3 sGS 350.1.

4 Im Amtsblatt veröffentlicht am 13. Dezember 2010, ABl 2010, 3879 f.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

351.13

² Der Ansatz wird um 0,12 Prozent herabgesetzt, wenn die arbeitgebende Person die Daten elektronisch in dem von der Ausgleichskasse vorgegebenen Format liefert.

³ Bei Beitragsnachbelastungen nach der Verarbeitung der Jahresabrechnung wird der gleiche Ansatz wie jener bei der Verarbeitung der Jahresabrechnung angewendet.

Art. 3* *b) für selbständigerwerbende Personen und für arbeitnehmende Personen*

¹ Die Beitragsansätze für selbständigerwerbende Personen und für arbeitnehmende Personen ohne beitragspflichtige arbeitgebende Personen betragen:

Beitragssumme in Franken	Ansatz in Prozent
bis unter 2 500.–	5.00
ab 2 500.–	4.00
ab 5 000.–	2.25
ab 10 000.–	1.50

Art. 4 *c) für nichterwerbstätige Personen*

¹ Die Beitragsansätze für nicht erwerbstätige Personen betragen:

Beitragssumme in Franken	Ansatz in Prozent
bis unter 1 500.–	5.00
ab 1 500.–	4.50
ab 2 500.–	3.00

Art. 5 *d) Erhöhung*

¹ Der Verwaltungskostenbeitrag kann auf höchstens 5 Prozent erhöht werden, wenn:

- das Abrechnungs- und Zahlungsverfahren mehrfach zu Mahnungen und Beteiligungen Anlass gibt;
- die Bereinigung der Lohnbescheinigungen eine wesentliche Mehrarbeit verursacht.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Beschluss der Verwaltungskommission der kantonalen Ausgleichskasse über die Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen an die kantonale Ausgleichskasse vom 21. Dezember 1984⁵ wird aufgehoben.

5 nGS 20–11 (sGS 351.13).

Art. 7 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

351.13

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-13	21.10.2010	01.01.2011
Art. 3	geändert	47-13	31.10.2011	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.10.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46-13
31.10.2011	keine Angabe	Art. 3	geändert	47-13